

Satzung

Der Tennisgemeinschaft Rodewald

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen Tennisgemeinschaft Rodewald e.V. und hat seinen Sitz in Rodewald. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode, mit der VR-Nr. 130265 eingetragen. Gründungstag ist der 05.05.1973
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Tennisgemeinschaft Rodewald, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungen und Teilnahme an Meisterschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegenden Satzungen sowie der Satzungen der in § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Beitragsangelegenheiten.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Die Formalitäten für die Aufnahme neuer Mitglieder regelt der Vorstand.
Im Falle von Einsprüchen entscheidet über die gültige Aufnahme oder Ablehnung der erweiterte Vorstand.

§ 5

Es gibt:

- a. Vollglieder
- b. Jugendmitglieder (bis 18 Jahre)

In beiden Gruppen ist aktive und fördernde Mitgliedschaft möglich. Jedes Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vollmitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt beim Tode des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann aus der Tennisgemeinschaft jederzeit austreten, ohne dass Beitragsrückerstattung erfolgt.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich, 3 Monate vor Jahresende beim Vorstand angemeldet werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. die Satzung nicht befolgt,
- b. das Ansehen des Sportes des Vereins verletzt,
- c. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages rückständig bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit.

Verweise und Verwarnungen, Aufhebung einzelner Mitgliederrechte (z.B. Platz- oder Startverbot, jedoch nicht Entzug des Stimmrechtes) können vom erweiterten Vorstand ausgesprochen werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Satzung einzuhalten,
- b. die in der Spiel- und Hausordnung festgelegten Vorschriften zu befolgen,
- c. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- d. Anschriftenänderungen und sonstige Veränderungen, die den Stand der Mitgliedschaft betreffen, dem Vorstand mitzuteilen,
- e. Ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen

IV. Finanzen

§ 9

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sämtliche Einnahmen fließen in die Vereinskasse. Die Einnahmen und Ausgaben werden vom Kassenswart geleitet. Ist eine Ausgabe höher als 400,00 €, so bedarf sie der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

Jahresbeiträge, Eintrittsgelder, Gastgelder und sonstige finanzielle Verpflichtungen werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen von der festgelegten Regelung abzuweichen.

V. Die Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Vorstand,
- c. Ausschüsse,
- d. Erweiterte Vorstand

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

- a. Bericht des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern
- f. Wahl der Ausschussmitglieder
- g. Festlegung der Beiträge und sonstigen Leistungen
- h. Anträge und sonstige Angelegenheiten

Zur Aufgabe der Mitgliederversammlung gehören weiterhin die Beratung und Beschlussfassung bei Änderungen der Satzungen und der Spiel- und Hausordnung.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Jede Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand es für notwendig halten, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Alle Abstimmungen erfolgen in Offener Wahl durch Handaufheben. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl wenn sie beantragt wird.

Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand wählbar. Jugendmitglieder sind jedoch zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und können selbst oder über ihre Vertreter Vorschläge unterbreiten und an den Beratungen teilnehmen.

Ein Protokoll muss von jeder Mitgliederversammlung angefertigt, verlesen und genehmigt werden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist beim 1. Vorsitzenden einzusehen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam handelnd mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart
- b. den weiteren Vorstandsmitgliedern, z.B.: Sportwart, Anlagenwart, Jugendwart etc. die bei Bedarf gewählt werden können.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt im jährlichen Wechsel. Es wird wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender und Kassenwart
2. Vorsitzender und Schriftführer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet den Jahresbericht.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist ohne den 1. oder 2. Vorsitzenden nur beschlussfähig, wenn ein anderes Vorstandsmitglied von diesen Vollmacht erhielt.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied für den freien Posten zu benennen oder die freigewordene Funktion einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen. Sind mehrere Vorstandsfunktionen in einer Person vereinigt, so hat dieses Vorstandsmitglied trotzdem nur eine Stimme.

§ 13

Ausschüsse werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung für besondere Vorhaben gewählt, z.B.: Bauausschuss, Festausschuss, Sportausschuss, Presseausschuss etc.

Über Größe und Dauer der Ausschüsse muss in jedem Fall einzeln entschieden werden. In jedem Ausschuss soll mindestens ein Vorstandmitglied tätig sein.

Scheidet während einer Wahlperiode ein Ausschussmitglied aus, so sind die übrigen Ausschussmitglieder berechtigt, wenn nötig ein anderes Vereinsmitglied in den Ausschuss zu wählen.

Die Zusammenkünfte der Ausschüsse werden von den Ausschussmitgliedern nach Bedarf festgelegt.

§ 14

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Ausschussmitgliedern

Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen oder wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es für nötig halten.

Zur Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit und zur Beratung über allgemeine Vereinsangelegenheiten soll der erweiterte Vorstand mindestens einmal jährlich (zweckmäßigerweise vor der Mitgliederversammlung) zusammenkommen.

In den Zusammenkünften sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes (auch Jugendliche) stimmberechtigt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 15

Die Haftung aller Vorstands- und Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

VI. Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

§ 16

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (Computer) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (zum Beispiel im Rahmen der Mitgliederverwaltung).

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift,

Bankverbindung (für den Lastschriftzug), Telefonnummer, Mobilnummer sowie die E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, im Verein.

Als Mitglied des Landessportbundes (LSB), Niedersächsischem Tennisverbandes (NTV) und des Kreissportbundes (KSB) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an den Landessportbund (LSB) und dem Niedersächsischem Tennisverband (NTV) Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem gemeinnützigen Zweck (§2) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Bilder seiner Mitglieder auf seiner Webseite und übermittelt Daten und Bilder zur Veröffentlichung an Zeitungen und Telemedien sowie elektronische Medien (Internetportale).

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Spielergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung – Übermittlung - von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen nötig (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person in Schriftform widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Webseite.

In seiner Webseite berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und eventuell andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Nutzung, Veränderung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Eine gewerbliche Weitergabe sowie eine Übermittlung in Drittländer finden nicht statt.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Verstößt ein Mitglied gegen diese Bestimmungen, so kann das zum sofortigen Ausschluss mit weiterreichende gesetzliche (§§43,44 BDSG) folgen haben.

VII. Auflösung des Vereins

§ 17

Über die Auflösung des Vereins darf nur in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Die Auflösung des Vereins bedarf der 4/5 – Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Sind in der ersten dafür anberaumten Versammlung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss spätestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke einberufen werden, wobei dann die 4/5 – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rodewald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Gültigkeit der Satzung

§ 18

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung

am, in beschlossen.

2. Die bisherige Satzung des Vereins wird zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Geschäftsführender Vorstand:

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Rodewald, den